jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/28 93/10/0013

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1993

Index

L40014 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung Polizeistrafen Oberösterreich
L40054 Prostitution Sittlichkeitspolizei Oberösterreich
L70704 Theater Veranstaltung Oberösterreich
L70714 Spielapparate Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §39 Abs1;
PolStG OÖ 1979 §2 Abs3 lita;
VeranstaltungsG OÖ 1992 §6;
VeranstaltungsG OÖ 1992 §8;
VStG §9;

Rechtssatz

Die Stellung des Stellvertreters nach dem OÖ VeranstaltungsG 1992 ist ähnlich jener des gewerberechtlichen Geschäftsführers nach § 39 Abs 1 GewO 1973. Auch der behördlich genehmigte Stellvertreter nach § 6 OÖ VeranstaltungsG 1992 ist nicht für die Beachtung aller Vorschriften verantwortlich, die iZm der Veranstaltungstätigkeit stehen. Dies ergibt sich eindeutig aus der Einschränkung der Verantwortlichkeit des behördlich genehmigten Stellvertreters auf die "einschlägigen Vorschriften" (§ 8 legcit). Zu diesen einschlägigen Vorschriften zählen Normen (Gesetze, Verordnungen, Bescheide, etc), die die Ausübung der Veranstaltungstätigkeit regeln. Die Bestimmungen des OÖ PolStG über die Prostitution zählen nicht dazu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100013.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at